

Hinweise auf erlaubte Hilfsmittel bei Prüfungen
von Jun.-Prof. Dr. Griebel
im Wintersemester 2015/2016

Es gelten die fakultätsüblichen Einschränkungen für erlaubte Hilfsmittel; hierzu gehört u.a. das sämtliche erlaubten Hilfsmittel **keinerlei** Markierungen, Anmerkungen, Post-Its usw. enthalten dürfen.

Darüber hinaus wird von den Studierenden erwartet, dass Sie mindestens die in den jeweiligen Vorlesungen genutzten **Rechtstexte-Sammlungen** („*European and International Economic Law*“, „*International Economic Order and International Economic Law*“, „*Kartell-, Vergabe- und Beihilfenrecht*“, sowie „*Vertrag von Lissabon*“) zur Klausur mitbringen.

Weiterhin wird für die Prüfung im **Master-Modul 2 „European and International Economic Law“** erwartet, dass die ausgeteilten englischsprachigen Ausdrücke des *Germany-China BIT* sowie des *CETA-Agreements* zur Klausur mitgebracht werden. Auch diese dürfen **keinerlei** Markierungen, Anmerkungen, usw. enthalten. Diese Ausdrücke werden dann vollständig mit der Klausur abzugeben sein.

Andere eigene Ausdrücke sind **nicht zulässig**.

Bei den englischsprachigen Klausuren ist es erlaubt, ein allgemeines Wörterbuch „Deutsch-Englisch / Englisch-Deutsch“ zu benutzen. Allerdings sind Wörterbücher spezifisch zur Rechts- oder Wirtschaftsterminologie nicht erlaubt.